

8. Deutscher Testamentsvollstreckertag

Am 25. November 2014 führte die AGT in Bonn den 8. Deutschen Testamentsvollstreckertag durch, an welchem sich mehr als 200 Teilnehmer über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung orientierten.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Partner Kendris AG

Preisverleihung

Seit 2011 verleiht die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. (AGT) einen Preis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Bereichen Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge. Im Jahr 2014 wurden als Preisträger Dr. Jörg Mayer und Dr. Michael Bonefeld ausgezeichnet. Die AGT würdigte damit ihre nachhaltigen und herausragenden wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere das von ihnen herausgegebene und mitverfasste Handbuch «Testamentsvollstreckung», welches 2015 in 4. Auflage erscheinen wird.

Aktuelle Fragen

Traditionsgemäss befasste sich Prof. Dr. Karlheinz Muscheler in seinem ersten Vortrag mit aktuellen Fragen der geschäftsmässigen Testamentsvollstreckung. Er führte zunächst einige Fälle in Kurzform an: Der BGH hat im

Urteil IV ZB 23/11 (ZEV 2013, 39) festgehalten, dass der Austausch eines Mit-Testamentsvollstreckers durch den erbvertraglich gebundenen Erblasser eine Beeinträchtigung darstelle, wenn er ein Familienmitglied durch eine Person ohne familiäre Nähe ersetzt. Eine solche Konstellation ist im schweizerischen Recht nicht denkbar, weil es keine vertragliche Bindung bei der Bestellung eines Willensvollstreckers gibt.

Das OLG Schleswig hat im Urteil 3 U 34/13 (ZEV 2014, 542) entschieden, dass ein Testamentsvollstreckter ohne andere Anordnung im Testament auch dann einen Nachfolger bestimmen könne, wenn er dazu im Testament ermächtigt worden sei, obwohl seine Entlassung aus dem Amt wegen Pflichtverletzung erfolgte. In der Schweiz ist auch diese Fragestellung obsolet, weil nur der Erblasser selbst einen Ersatz für den Willensvollstreckter bestimmen kann.

Das LG Stuttgart hat im Urteil 18 O 525/12 (BeckRS 2014, 1104) festgehalten, dass kein Schadenersatzanspruch gegen Testamentsvollstreckter geltend gemacht werden kann (auch nicht vom Insolvenzverwalter), wenn diese mit den Erben identisch sind. Das ist ein Entscheid, der nicht überrascht und in der Schweiz gleich ausgefallen wäre.

Im ersten ausführlich behandelten Fall hat der BGH (ZEV 2013, 440) festgehalten, dass ein Vermächtnisnehmer beschwerdelegitimiert sei, wenn es um die Bestellung eines Testamentsvollstreckers gehe. Das wird im schweizerischen Recht gleich gesehen.

In BGH NZG 2014, 945 wurde dem Testamentsvollstreckter vorgeworfen, zu Lebzeiten seine Pflichten als Vermögensverwalter und Geschäftsführer einer Gesellschaft der Erblasserin verletzt zu haben und es wurde von ihm Scha-

denersatz verlangt. Wegen des offensichtlichen Interessenkonflikts konnte der Testamentsvollstreckter an der Gesellschaftsversammlung, an welcher über diese Schadenersatzklage Beschluss gefasst wurde, zwar kein Stimmrecht ausüben, aber die Einberufung der Versammlung hätte dennoch durch ihn erfolgen sollen. Der Entscheidung des BGH, dass die Interessenkollision zu einem Stimmverbot führt, aber das Einberufungsrecht nicht tangiert, ist zuzustimmen.

Im dritten, ausführlich besprochenen Fall des OLG Düsseldorf (ZEV 2014, 200) hat eine Testamentsvollstreckterin das Grundstück, welches ihr gemäss Testament zustand, selbständig auf sich übertragen wollen. Weil das Grundbuchamt sich weigerte und Selbstkontrahieren (§ 181 BGB) geltend machte, musste das OLG die Zulässigkeit feststellen. Auch in der Schweiz würde man gleich entscheiden, weil es nur um die Erfüllung einer Verbindlichkeit geht und somit ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann.

Erbschaftsteuer und Verfassungsrecht

Der Vortrag von RA Dr. Michael Holtz war im Hinblick auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer geplant worden. Im Zeitpunkt des Vortrags lag diese Entscheidung aber noch nicht vor.

Der Vortrag ging am Ende auf die Frage ein: Was könnte sich für Testamentsvollstreckter in Zukunft ändern? Schon heute hat der Testamentsvollstreckter die Steuererklärung abzugeben (§ 31 Abs. 5 ErbStG) und für die Bezahlung der Erbschaftsteuer zu sorgen (§ 32 Abs. 1 ErbStG). Daran dürfte sich auch in Zukunft nichts ändern. Es ist aber zu erwarten, dass das Erbschaftsteuerrecht angepasst werden muss.

Der Testamentsvollstrecker darf den Nachlass *nicht vollständig verteilen, bis die Erbschaftsteuer bezahlt ist*. Probleme können sich dabei ergeben, wenn nachträglich eine Begünstigung wegfällt und Erbschaftsteuer nachzuzahlen ist. Die zu erwartenden strengeren Regeln beim Betriebsvermögen (Verkürzung des Verschonungsabschlages, Verlängerung der Nachlauf-fristen, Stundungslösung) dürften die Aufgabe zusätzlich erschweren.

Im Sinne eines Nachtrags sei erwähnt, dass das Bundesverfassungsgericht am 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) nun, wie erwartet, entschieden hat, dass die Privilegierung des Betriebsvermögens in der Erbschaftsteuer in der derzeitigen Ausgestaltung (§§ 13a, 13b und 19 Abs. 1 ErbStG) nicht in jeder Hinsicht mit der Verfassung vereinbar sei und deshalb vom Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2016 geändert (sprich: verschärft) werden muss.

Testamentsvollstreckerzeugnis nach ErbVO

Deutschland regelt heute das Internationale Erbrecht im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) und in Staatsverträgen mit dem Iran (17.02.1929: Persien), mit der Türkei (28.05.1929: Türkische Republik) und mit Russland (25.04.1958: Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken). RA Dr. Hubertus Rohlfing führte aus, dass Deutschland mit dem Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung (ErbVO – ABL EU Nr. L 201 vom 27.07.2012, S. 107 ff.) am 17. August 2015 des eigene Recht anpassen muss (siehe Referentenentwurf eines *Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein*). Dies wird etwa dazu führen, dass § 25 EGBGB und §§ 2354–59, 2364 und 2369 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gestrichen werden. Neu werden die Verfahrensvorschriften in §§ 352a bis 352e des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt sein.

Der Testamentsvollstrecker wird künftig (statt eines nationalen Zeugnisses) auch ein Nachlasszeugnis aufgrund der ErbVO beantragen können,

in welchem er aufgeführt ist und sich somit legitimieren kann. Es gibt einen Entwurf, wie ein solches Antragsformular aussehen wird (Nachtrag: Am 9. Dezember 2014 wurde in der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1329/2014 der Kommission die definitive Fassung des *«Formblatt IV»* erlassen – ABL EU L 359/30 vom 16. Dezember 2014).

Das EU-Testamentsvollstreckerzeugnis ist mit der Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung ausgestattet. Es besitzt auch die *Gutgläubendwirkung*, so dass man befreiend an den Testamentsvollstrecker bezahlen kann, wenn er sich mit einem solchen Zeugnis ausweist, und Nachlassgegenstände, welche man von ihm übertragen erhält, hat man von einem Berechtigten erhalten. Der gute Glaube kann allerdings leichter zerstört werden (grob fahrlässige Unkenntnis genügt) als bei einem deutschen Ausweis.

Die *Legitimationswirkung* des EU-Testamentsvollstreckerzeugnisses hat zur Folge, dass der Testamentsvollstrecker Nachlassvermögen in die einschlägigen Register eintragen lassen kann: Grundbuch, Schiffsregister, Handelsregister, Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG, Luftfahrzeugrolle oder Patentrolle.

Testamentsvollstreckung und demographischer Wandel

Prof. Dr. Ulrich Reinhard, der wissenschaftliche Leiter der Stiftung für Zukunftsfragen in Hamburg, berichtete, dass in Deutschland von den rund 62 Millionen volljährigen Einwohnern etwa 20 bis 30% ein Testament errichten; von den über 50jährigen haben etwa 40% ein Testament. Etwa 90% der Testamente sind fehlerhaft, *nur 2% der Testamente nehmen Bezug zur Testamentsvollstreckung*.

Er wird erwartet, dass sich die Bevölkerung, welche heute mehr als 80 Millionen beträgt, bis ins Jahr 2050 auf unter 70 Millionen verringern wird (eine ähnliche Zahl wie 1950). Während die Stadtbevölkerung stabil bleiben wird, erwartet man eine deutliche Abnahme der Landbevölkerung. Die Lebenserwartung wird weiter leicht steigen (heute: Männer 78 Jahre und Frauen 83 Jahre). Die *geringe Anzahl der Kinder*

wird u.a. damit begründet, dass Menschen ihre Freiheit haben wollen. Weiter werden Kostengründe genannt und die Schwierigkeit, Kinder mit der beruflichen Karriere zu vereinbaren.

Die *Familienmodelle* (und damit auch die Grundlagen des Erbrechts) haben sich allein von 1996 bis 2014 stark verändert: Der Anteil Ehepaare ist von 81 auf 70% gesunken, derjenige von Alleinerziehenden ist dagegen von 14 auf 21% und derjenige von Lebensgemeinschaften von 5 auf 10% gestiegen. Die über 60jährigen haben von 22% der Bevölkerung auf 40% zugenommen, während die unter 20jährigen von 22 auf 15% zurückgingen.

Für die *Zukunft* sorgen die Deutschen auf 4 Ebenen vor: Als materielle Vorsorge setzen 35% auf Ersparnisse, 32% auf private Renten, 23% auf eine gekaufte Immobilie, 18% auf betriebliche Renten, 13% auf einen Bausparvertrag und 8% auf Aktien. Bei der physischen Vorsorge tun 40% etwas für die Gesundheit, 31% treiben Sport und 6% besuchen ein Fitness-Studio. Bei der sozialen Vorsorge achten 40% auf die Erhaltung der Familienbindung, 36% pflegen ihren Freundeskreis, 9% treten einem Verein bei und 7% engagieren sich ehrenamtlich. Bei der mentalen Vorsorge schliesslich widmen sich 32% einem Hobby, 22% betreiben Weiterbildung und für 17% gilt «do it yourself».

Ausblick

Der Verein Successio plant – zusammen mit den Organisatoren des deutschen Testamentsvollstreckertags (AGT) –, am Freitag, 17. April 2015 in Zürich einen schweizerisch-deutschen Testamentsvollstreckertag durchzuführen. Auf der Homepage des Vereins Successio (www.verein-successio.ch) werden demnächst Einzelheiten dazu publiziert. An dieser Veranstaltung sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem deutschen und dem schweizerischen Recht herausgeschält werden. Am Samstag, 18. April 2015 ist ein Freizeitprogramm geplant. Der nächste deutsche Testamentsvollstreckertag findet am 25. November 2015 in Bonn statt (www.agt-ev.de/tagung/testamentsvollstreckertag).

h.kuenzle@kendris.com
www.kendris.com